

## **Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Katzen im Gebiet der Gemeinde Belm**

Aufgrund von § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBL- I S. 1206, 1313) zuletzt geändert durch Artikel zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 20 G. v. 20.12.2022(BGBL. I S. 2752), in Verbindung mit § 7 der Subdelegationsverordnung von 09.12.2021 (Nds. GVBL. Nr. 30/2011 S. 487), zuletzt geändert am 20.9.2022 (Nds. GVBL. Nr. 30/2022 S. 555), und aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBL. 2005 S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBL. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Belm in seiner Sitzung am 22.03. 2023 folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1 Zweck der Verordnung; Geltungsbereich**

- (1) Zweck dieser Verordnung ist eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von freilebenden Katzen aus Gründen des Tierschutzes.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Belm.

### **§ 2 Katzenhaltung**

- (1) Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung des Halters frei zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen zu lassen. Es ist sicher zu stellen, dass fortpflanzungsfähigen und nicht gekennzeichneten und registrierten Katzen kein Freigang gewährt wird. Der Katzenhalter ist verpflichtet, mit der Kennzeichnung die Registrierung der Katze in einer der Registrierungsdatenbanken (z.B. TASSO oder Deutsches Haustierregister) unverzüglich vorzunehmen.
- (2) Die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht gilt für alle Katzen nach Vollendung des 5. Lebensmonats.
- (3) Als Katzenhalter im Sinne des Absatzes 1 gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (5) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich des Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsgebotes für freilaufende Katzen zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Satz 1 NPOG am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt gemäß § 61 Satz 1 NPOG nach Ablauf einer Geltungsdauer von 10 Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

Belm, den 24.03.2023

(Siegel)

Gemeinde Belm

Viktor Hermeler

Bürgermeister